



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-290/2013-4

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, 8010 Graz,
Park & Ride-Anlage Graz-Liebenau –
Änderung der Betriebszeiten;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 27. September 2013

**„GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, 8010 Graz,
Park & Ride-Anlage Graz-Liebenau -
Änderung der Betriebszeiten“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 165279 h des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH „Park & Ride-Anlage Graz-Liebenau – Änderung der Betriebszeiten“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2013:
§§ 3 Abs. 1 und 7, 3a sowie Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2, lit. b) Spalte 3 und Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. Nr. 122/2012:

für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,00

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2013 vorzunehmen:

Gebühren: 1x € 14,30 für den Antrag vom 7. August 2013

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 7. August 2013, im Referat eingelangt am 26. August 2013, hat die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 165279 h des Landesgerichtes für ZRS Graz) den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob die geplante Änderung der Betriebszeiten der „Park & Ride-Anlage Graz-Liebenau“ von derzeit Montag bis Samstag, jeweils von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, auf Montag bis Samstag, jeweils von 5:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jeweils von 5:00 Uhr bis 24:00 Uhr UVP-pflichtig ist.

II. Mit Schreiben vom 29. August 2013 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Mit Schreiben vom 4. September 2013 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 29.8.2013, hier eingelangt am 2.9.2013, wurde ich darüber informiert, dass die GBG Gebäude- Baumanagement Graz GmbH einen Antrag auf Feststellung gestellt hat, ob die geplante Änderung der Betriebszeiten der Park & Ride-Anlage Graz-Liebenau einer UVP zu unterziehen ist. Die GBG Gebäude- Baumanagement Graz GmbH ist hinsichtlich der Park & Ride-Anlage Rechtsnachfolgerin der DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H., welche seinerzeit die UVP-rechtliche Bewilligung auch für den gegenständlichen Vorhabensteil erwirkt hat. Für diesen Vorhabensteil liegt bereits ein rechtskräftiger Teilabnahmebescheid vor.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun, die Betriebszeiten der Park & Ride-Anlage zu erweitern, eine Erweiterung der Fläche oder der Kapazität der Parkanlage ist damit nicht verbunden. Die Schwellenwerte der einschlägigen Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 stellen ausschließlich auf die Flächeninanspruchnahme oder die Anzahl der Stellplätze ab, diese Parameter des Vorhabens ändern sich laut Angabe der Konsenswerberin nicht. Wie der US ausgesprochen hat, sind kapazitätserweiternde Änderungen nur solche, durch die es zu einer Änderung der Kapazität iSd genehmigten oder beantragten Größe eines Vorhabens, gemessen in der im Anhang 1 UVP-G angegebenen Einheit kommt (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3a Rz 16). Auf Basis dieser Rechtsprechung ergibt sich aus meiner Sicht eindeutig, dass ein Vorhaben, mit dem die Erweiterung der Betriebszeiten einer Park & Ride-Anlage ohne Hinzunahme von Flächen oder Stellplätzen beabsichtigt ist, nicht unter die Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G subsummiert werden kann.

Für die geplante Erweiterung der Betriebszeiten ist daher aus meiner Sicht eine UVP nicht erforderlich.“

IV. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Mit rechtskräftigem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. März 2004, GZ: FA13A-11.10-19/2004-10, wurde der DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Salzburg (FN 87308 w des Landesgerichtes Salzburg) die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 für das Vorhaben „FMZ SPAR Graz-Liebenau (Umbau des bestehenden Interspar-Marktes mit zweigeschossigem Baukörper, Tiefgarage und Freiparkplatz sowie Neuerrichtung von zwei Gebäuden mit der Funktion Fachmarktzentrum [FMZ 1 und FMZ 2], bestehend aus zweigeschossigen Baukörpern und offener Tiefgaragenebene sowie vorgelagerten Parkdecks)“ und das Vorhaben „Neuerrichtung einer Park & Ride-Anlage nördlich des FMZ 2, bestehend aus einem Baukörper mit drei Parkebenen und 473 KFZ-Stellplätzen“ erteilt. Die Betriebszeiten für die Park & Ride-Anlage wurden mit Montag bis Samstag, jeweils von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, festgelegt.

II. Mit rechtskräftigem Teilabnahmebescheid vom 16. März 2007, GZ: FA13A-11.10-172/2007-10, hat die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 20 UVP-G 2000 festgestellt, dass das Vorhaben „Park & Ride-Anlage Graz-Liebenau“ dem UVP-Genehmigungsbescheid vom 30. März 2004, GZ: FA13A-11.10-19/2004-10, entspricht. Die in der Begründung dieses Bescheides genannten geringfügigen Abweichungen wurden nachträglich genehmigt.

Die diesbezügliche Fertigstellungsanzeige wurde von der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Graz (FN 165279 h des Landesgerichtes für ZRS Graz), die nunmehr unter dem Namen GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH firmiert, als in das Verfahren für den Vorhabensteil „Park & Ride-Anlage“ eintretende Rechtsnachfolgerin der DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. eingebracht.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

III. Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Einkaufszentren sind gemäß der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 *„Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen“.*

IV. Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Öffentlich zugängliche Parkplätze sind gemäß der Definition in der Fußnote 4a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 *„solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze“.*

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

„(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer

Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

- 2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*
- (2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*
 - 1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*
 - 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*
- (3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn*
 - 1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*
 - 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*
- (4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*
- (5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*
- (6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*
- (7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*
- (8) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)“*

„Die Änderungstatbestände des § 3a setzen im Wesentlichen eine Kapazitätsausweitung voraus. Daher sind Projektänderungen, die zu keinerlei Kapazitätsausweitungen führen, keiner UVP zu unterziehen. Kapazitätserweiternde Änderungen sind nur solche Änderungen, durch die es zu einer Änderung der Kapazität iSd genehmigten oder beantragten Größe eines Vorhabens, gemessen in der im Anhang 1 UVP-G angegebenen Einheit kommt (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 16 zu § 3a).“

VI. Gemäß § 17 Abs. 9 UVP-G 2000 hat der Genehmigungsbescheid dingliche Wirkung.

VII. Die Schwellenwerte der einschlägigen Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3; Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3) stellen auf die Flächeninanspruchnahme und/oder die Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge ab.

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keiner Änderung der Kapazität im Sinne der genehmigten Größe des Vorhabens. Das Änderungsvorhaben umfasst eine Erweiterung der Betriebszeiten der Park & Ride-Anlage, es hat jedoch weder eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme noch eine Erhöhung der Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge zum Gegenstand.

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 sowie Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3), jeweils in Verbindung mit § 3a UVP-G 2000, werden nicht erfüllt.

Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannte Gesetzesbestimmung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 94, 8010 Graz, als Projektwerberin,
unter Anschluss eines Erlagscheines,
2. die Stadt Graz, 8010 Graz, Hauptplatz Nr. 1 - Rathaus, als Standortgemeinde,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsenatspräsidentin,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
5. den Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz Nr. 20, 8020 Graz, als mitwirkende Behörde,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,

7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail),

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.